



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18WAHLPERIODE

VORLAGE
18/679

A14

Seite 1 von 1

16.01.2023

Aktenzeichen
4021 E - III. 1/23
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Bußee
Telefon: 0211 8792-387

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

6. Sitzung (Sondersitzung) des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 16.01.2023

TOP „Ermittlungen und Hintergründe im Zusammenhang mit dem Terrorismusverdacht in Castrop-Rauxel“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

6. Sitzung (Sondersitzung)
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 16. Januar 2023

Schriftlicher öffentlicher Bericht zu TOP:

„Ermittlungen und Hintergründe im Zusammenhang mit dem
Terrorismusverdacht in Castrop-Rauxel“

Die nachfolgende schriftliche Unterrichtung, deren mündliche Ergänzung der 6. Sitzung (Sondersitzung) des Rechtsausschusses am 16.01.2023 vorbehalten bleiben soll, erfolgt auf das Anmeldungsschreiben vom 10.01.2023.

A.

Zu dem in dem Anmeldungsschreiben angesprochenen Vorfall in Castrop-Rauxel hat der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf am 09.01.2023 unter anderem wie folgt berichtet:¹

„Bei der Zentralstelle Terrorismusverfolgung des Landes Nordrhein-Westfalen (ZenTer NRW) ist aufgrund des nachstehend geschilderten Sachverhalts ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verabredung zu einem Verbrechen – einem Mord – gegen die iranischen Staatsangehörigen [...] B1 (32 Jahre) und [...] B2 (25 Jahre) anhängig. Zum Hintergrund und Sachstand dieses Verfahrens bemerke ich Folgendes:

I.

Im Rahmen des internationalen Nachrichtenaustausches wurde dem Bundeskriminalamt (BKA) am 30. Dezember 2022 folgender Sachverhalt mitgeteilt: „Ein in Deutschland lokalisierter Telegram-Nutzer, welcher einen „Wickr“-Account verwende, plane einen terroristischen Anschlag im Auftrag des sogenannten IS am Silvesterabend 2022.“ Die Auswertung des Accounts ergab zunächst, dass dessen Nutzer beabsichtige, eine größere Menschengruppe anzugreifen, die sich im Zuge der Silvesterfeierlichkeiten in der Nacht vom 31. Dezember 2022 zum 1. Januar 2023 versammle. Zu diesem Zweck plane der Nutzer die Beschaffung von Rizin oder Cyanid zur Verwendung als Gift oder für die Herstellung eines weiteren gefährlichen Stoffes.

Am 6. Januar 2023 wurde dem BKA ergänzend mitgeteilt, dass der Nutzer des Telegram-Accounts bekundet habe, aufgrund von Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Grundstoffe den Anschlag am Silvesterabend nicht durchführen zu können. Gleichwohl halte er an seinen Tatplanungen fest. Er habe im Internet den letzten notwendigen Grundstoff („Iron Powder“ - Eisenpulver) für die Herstellung von Toxinen erworben und erwarte dessen Zustellung am 6. Januar 2023. Darüber hinaus wurde dem BKA eine IP-Adresse mitgeteilt, die dem Telegram-Nutzer zuzuordnen sei.

¹ Am 13.01.2023 erfolgte in Abschnitt A. I. eine Änderung, die vorliegend berücksichtigt worden ist, wohingegen - zum Schutz von Persönlichkeitsrechten der Beschuldigten - deren in dem Bericht mitgeteilten Initialen hier anonymisiert sind und von einer Wiedergabe des Aktenzeichens des gegen einen der Beschuldigten geführten Vollstreckungsverfahrens abgesehen wird.

Eine durch das BKA [...] durchgeführte Bewertung dieses Hinweises ergab, dass selbiger von dort aus als plausibel und ernst anzunehmen eingestuft werde.

II.

Eine angeregte Bestandsdatenabfrage der dem BKA mitgeteilten IP-Adresse ergab, dass diese für den Beschuldigten [...] B1 vergeben worden ist.

Das LKA Nordrhein-Westfalen unterrichtet die ZenTer NRW am 7. Januar 2023 erstmals über die vorstehenden Erkenntnisse. Durch die ZenTer NRW wurde unverzüglich ein Durchsuchungsbeschluss für die Wohnung, einschließlich der Kellerräume und des Kraftfahrzeugs des Beschuldigten [...] B1, ein Beschluss zur längerfristigen Observation und zur Überwachung der Telekommunikation erwirkt, der noch am gleichen Tag vollstreckt wurde. Zum Zeitpunkt der Durchsuchung hielt sich der Beschuldigte gemeinsam mit seinem Bruder [...] B2 in der Wohnung auf. Beide wurden zwecks Identitätsfeststellung und Befragung durch die Polizei vorläufig festgenommen. Die Durchsuchung der Wohnung ergab keine Hinweise auf Giftstoffe oder eine Kontamination mit Rizin. Es konnten allerdings drei Mobiltelefone und andere elektronische Datenträger sichergestellt, welche – soweit hierauf aufgrund von Verschlüsselungen Zugriff möglich ist – derzeit ausgewertet werden. Des Weiteren wurden in der Wohnung 36 Klemmverschlussstüchchen mit jeweils circa einem Gramm Marihuana aufgefunden. Insoweit wird ein gesondertes Verfahren eingeleitet.

Eine im Anschluss durchgeführte vorläufige Sichtung der sichergestellten Mobiltelefone ergab, dass eines der Mobiltelefone dem [...] B2 zuzuordnen ist und dieser ebenfalls über einen Account bei dem Messenger-Dienst „Wickr“ verfügt. Es konnte ferner eine Kommunikation zwischen diesem Account und dem Account des Beschuldigten [...] B1 festgestellt werden. Demnach schrieb der Beschuldigte [...] B1 am 6. Januar 2023 an seinen Bruder [...] B2, dass er bisher leider das Eisenpulver nicht im Internet habe besorgen können. Dieser antwortete am 7. Januar 2023, dass man weiter warte. Am 7. Januar 2023 teilte [...] B1 mit, dass er ein bisschen Eisenpulver erhalten habe.

III.

Aufgrund dessen ist nach derzeitiger Erkenntnislage davon auszugehen, dass die beschuldigten Brüder gemeinsam planten, eine unbestimmte Anzahl von Menschen durch den Einsatz von Giftstoffen zu töten.

Die Beschuldigten wurden daher wegen des dringenden Tatverdachts der Verabredung zu einem Verbrechen – einem Mord – gemäß §§ 211 Abs. 1, Abs. 2, 212 Abs. 1, 30 Abs. 2 Var. 3, 25 Abs. 2 StGB am 8. Januar 2023 dem Haftrichter in Dortmund vorgeführt, welcher wegen bestehender Fluchtgefahr gegen beide

einen Untersuchungshaftbefehl erließ und in Vollzug setzte. Die Beschuldigten befinden sich seither in Untersuchungshaft [...].

Für den Beschuldigten [...] B1 sind bislang keine Vorstrafen bekannt geworden.

Der Beschuldigte [...] B2 ist strafrechtlich bereits in Erscheinung getreten. Insbesondere ist er derzeit aufgrund des Urteils des Landgerichts Dortmund [...] vom 31. Januar 2019, in dem er wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und vorsätzlichem gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und Unterbringung in einer Entziehungsanstalt verurteilt worden ist, im Maßregelvollzug untergebracht. Zum Zeitpunkt der Festnahme soll er nach hiesigen Erkenntnissen beurlaubt gewesen sein. Der Verurteilung durch das Landgericht Dortmund liegt zugrunde, dass der hiesige Beschuldigte [...] B2 am 1. Juli 2018 im Dortmund einen größeren Ast von einer Brücke auf ein über die darunter liegende Autobahn A 45 fahrendes Fahrzeug geworfen und hierdurch einen erheblichen Unfall mit glücklicherweise nicht tödlichem Ausgang verursacht hat.

IV.

Aufgrund des nunmehr auch gegen den [...] B2 bestehenden Tatverdachts wurde durch die ZenTer ein Durchsuchungsbeschluss für dessen Zimmer in der Maßregelvollzugsklinik in Hagen beantragt und am 8. Januar 2023 vollstreckt. Im Rahmen der Durchsuchung des Zimmers konnten keine tatrelevanten Gegenstände aufgefunden werden.

Am Nachmittag des 8. Januar 2023 wurde aufgrund eines Zeugenhinweises ferner bekannt, dass der Beschuldigte [...] B1 über zwei Garagen im unmittelbaren Umfeld seiner Wohnanschrift verfügt. Daraufhin wurde die Durchsuchung dieser Garagenräume beantragt und die Durchsuchungsbeschlüsse durch das zuständige Amtsgericht Düsseldorf erlassen. Die Durchsuchung der Garagen am 9. Januar 2023 erbrachte ebenfalls keine Hinweise auf tatrelevante Gegenstände.

V.

Der Generalbundesanwalt hat Kenntnis von dem hier geführten Verfahren und hat eine Übernahme zumindest derzeit mangels Organisationsbezug bzw. besonderer Bedeutung abgelehnt.“

B.

Zu dem vorstehend unter A. III. erwähnten Vollstreckungsverfahren hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund unter dem 11.01.2023 unter anderem wie folgt berichtet:²

„Soweit mein Geschäftsbereich betroffen ist, berichte ich wie folgt:

Der [...] B2 wurde mit Urteil des Landgerichts Dortmund vom 31.01.2019 – rechtskräftig seit dem 08.02.2019 – wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und vorsätzlichem gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Zudem ordnete das Landgericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und den Vollzug von einem Jahr und sechs Monaten Freiheitsstrafe vor dem Vollzug der Maßregel an. Gegenstand der Verurteilung ist das im Bericht des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf vom 09.01.2023 [...] geschilderte Geschehen.

Der Verurteilte befand sich vom 17.07.2018 bis zum 07.02.2019 für das hiesige Verfahren in Untersuchungshaft. Vom 08.02.2019 bis zum 14.01.2020 verbüßte er Strafhaft und wurde am 15.01.2020 in den geschlossenen Maßregelvollzug des LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg verlegt.

Mit Schreiben vom 21.04.2021 teilte das LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg mit, dass ein begleiteter Ausgang durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter außerhalb des Klinikgeländes geplant sei und führte hierzu im Wesentlichen aus [...]. Der Verurteilte verhalte sich regelkonform. Das Entweichungsrisiko, Rückfallrisiko sowie Risiko erneuter Delinquenz werde im Rahmen von begleiteten Ausgängen als hinreichend gering eingeschätzt. Bei den Lockerungen gehe es darum, dem Verurteilten neue Lernerfahrungen zu bieten und bereits Erlerntes zu festigen.

Gegen den begleiteten Ausgang wurden diesseits Einwände nicht erhoben.

Am 22.07.2021 wurde der Verurteilte nach der Vollzugsplanung in die Fachklinik „Im Deerth“ nach Hagen verlegt; vom 16.08.2021 bis zum 27.09.2021 befand er sich [...] in der LWL-Klinik Hemer (Hans-Prinzhorn-Klinik).

² In dem nachfolgenden Zitat sind - wiederum zum Schutz von Persönlichkeitsrechten des Verurteilten - dessen in dem Bericht mitgeteilten Initialen abermals anonymisiert. Zudem wird vorliegend von einer Wiedergabe der Aktenzeichen der gegen ihn geführten Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren ebenso abgesehen wie von einer Wiedergabe der in dem Bericht geschilderten Einzelheiten seiner Erkrankung und therapeutischen Behandlung.

Mit Schreiben vom 19.04.2022 teilte die Maßregelvollzugseinrichtung mit, dass ein unbegleiteter Ausgang außerhalb des Klinikgeländes sowie eine Tagesbeurlaubung geplant seien. Zur Begründung wurde insbesondere ausgeführt, [...]. Bisherige begleitete Ausgänge seien problemlos verlaufen. „Die Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung“ werde als gering eingestuft. Die beabsichtigten Lockerungen dienten der „Belastungserprobung unter realen Bedingungen“.

Einwände gegen die weiteren Lockerungen wurden diesseits nicht erhoben.

Am 21.06.2022 wurde der Verurteilte in die Volmeklinik Hagen verlegt.

Mit Schreiben vom 24.08.2022 teilte die Maßregelvollzugseinrichtung mit, dass geplant sei, dem Verurteilten für eine oder mehrere Nächte zu gestatten, außerhalb der Einrichtung zu übernachten, ohne außerhalb der Einrichtung zu wohnen. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Verurteilte habe sich zum 10.08.2022 in einer Schule angemeldet, um den Realschulabschluss nachzuholen. Er habe ehrenamtlich in gemeinnützigen Vereinen gearbeitet und ein zweiwöchiges Praktikum absolviert. [...]

Einwände gegen die in Aussicht genommenen Lockerungen wurden diesseits nicht erhoben.

Nach letzter Stellungnahme der Volmeklinik Hagen vom 17.11.2022 erfolgten sämtliche Lockerungen absprachegemäß und beanstandungsfrei; alle Drogen- und Alkoholkontrollen hätten negative Ergebnisse gezeigt. Der Verurteilte halte Kontakt zu seinem in Castrop-Rauxel lebenden Bruder in Form von „Tages- und Übernachtungsfahrten an den Wochenenden“; zu Teilen seiner Herkunftsfamilie halte er regelmäßig fernmündlichen Kontakt. Der Zweck der Maßregel könne langfristig erreicht werden, weswegen die Behandlung des Untergebrachten fortgesetzt werden solle.

Mit Verfügung vom 25.11.2022 ist bei dem Landgericht, Strafvollstreckungskammer, Hagen beantragt worden, die Fortdauer der Unterbringung zu beschließen. Die Strafvollstreckungskammer hat diesbezüglich einen Anhörungstermin für den 02.02.2023 anberaumt. [...]

Die Generalstaatsanwältin in Hamm hat dem Ministerium der Justiz am 13.01.2023 unter anderem Folgendes mitgeteilt:

„Der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund hat ergänzend berichtet, dass ein Absehen von der Vollstreckung gemäß § 456a StPO nicht zur Prüfung gestanden habe. Angesichts der berichteten positiven Entwicklung des Untergebrach-

ten habe Anlass zu Einwänden gegen vollzugliche Lockerungen nicht bestanden, zumal auch Erkenntnisse zu einer etwaigen islamistischen Einstellung des Untergebrachten nicht vorgelegen hätten.

Gegen die Sachbehandlung habe ich auf Grundlage der Berichterstattung keine Bedenken.

Die Staatsanwaltschaft Dortmund ist als Vollstreckungsbehörde von den jeweiligen Maßregelvollzugseinrichtungen gemäß § 18 Absatz 4 Satz 2 Maßregelvollzugsgesetz vom 15.06.1999 (MRVG NRW) bzw. § 4 Absatz 5 Satz 2 Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW vom 17.12.2021 (StrUG NRW) lediglich angehört worden. Über Vollzugslockerungen und deren Aufhebung (§ 18 Absatz 1 Satz 5 MRVG) bzw. das Maß der Freiheitsentziehung (§ 4 Absatz 2 Satz 1 StrUG) entscheidet die therapeutische Leitung der jeweiligen Einrichtung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.“